

# Rechtsanwälte Hohage, May & Partner mbB



## **Überblick über das Bundesteilhabegesetz (BTHG)**

Reinhold Hohage

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Medizinrecht

Tel.: 040/41460-0

Fax: 040/414601-11

# Bundesteilhabegesetz

- Übersicht
- Änderung des Begriffs der Behinderung sowie Personenzentrierung
- Änderungen in den stationären Wohnformen
- Notwendige Änderungen in den Wohn- und Betreuungsverträgen
- Notwendigen Anträge für MmB in stationären Einrichtungen
- Neue Feststellung des individuellen Bedarfs
- Beratungsansprüche der Leistungsberechtigten (= MmB)



## Übersicht



# Bundesteilhabegesetz

Das neue SGB IX

2020

## Teil I

### Allgemeine Vorschriften

- Koordinierung der Leistungen
- Leistungsformen (Persönliches Budget, Sachleistung)
- Beratung
- Leistungsarten (medizinische Reha, Arbeitsleben, Soziale Teilhabe,...)

§§ 1 – 89 SGB IX – neu

## Teil II

### Eingliederungshilferecht

- Grundsätze der Leistung
- Leistungsarten (medizinische Reha, Arbeitsleben, Soziale Teilhabe,...)
- Gesamtplanung
- Vertragsrecht
- Einkommen und Vermögen

§§ 90 – 150 SGB IX – neu

## Teil III

### Schwerbehindertenrecht

- Beschäftigungspflicht
- Kündigungsschutz
- Integrationsfachdienste
- Sonstige Vorschriften (Nachteilsausgleich, Zusatzurlaub,)
- WfbM – Vorschriften
- Beförderung
- Straf-, Bußgeldvorschriften

§§ 151 – 241 SGB IX



# Bundesteilhabegesetz

## Leistungen der Eingliederungshilfe § 102 SGB IX

2020

Antragsabhängig - § 108 SGB IX

Medizinische  
Rehabilitation

Teilhabe am  
Arbeitsleben

Leistungen  
Teilhabe Bildung

Leistungen  
Soziale Teilhabe

Allgemeiner Teil

§§ 42 ff SGB IX

EGH

§§ 109, 110 SGB IX

Allgemeiner Teil

§§ 49 ff SGB IX

EGH

§ 111 SGB IX

Allgemeiner Teil

§ 75 SGB IX

EGH

§ 112 SGB IX

Allgemeiner Teil

§§ 76 ff SGB IX

EGH

§§ 113 SGB IX



## Neue Begriff der Behinderung

Entwicklung des Begriffs der Behinderung ist  
repräsentativ für die neue Sichtweise.  
( = typisch)

Wichtig für Grundverständnis und Durchsetzbarkeit



## § 2 SGB IX Begriffsbestimmungen

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnes**beeinträchtigungen** haben, die sie in **Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*

„Wechselwirkungsansatz“



# Bundesteilhabegesetz

1. Mensch mit **Beeinträchtigungen** möchte Teilhabe in bestimmten Bereichen der Gesellschaft haben.

**3. Teilhabeleistungen** zum Abbau der Barrieren, die die Teilhabe verhindern.

Unterstützung beim Abbau

Wechselwirkung  
lässt  
**Behinderung**  
entstehen

## **2. Barrieren**

(wie Einstellung zu Menschen mit Behinderung, Umweltbarrieren, persönliche usw.)  
verhindern Teilhabe





## § 95 Personenzentrierung

Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine **personenzentrierte Leistung** für Leistungsberechtigte **unabhängig** vom **Ort** der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag), soweit dieser Teil nichts Abweichendes bestimmt. Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den Leistungsanbietern nach den Vorschriften des Kapitel 8 ab. Im Rahmen der **Strukturplanung** sind die Erkenntnisse aus der Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.

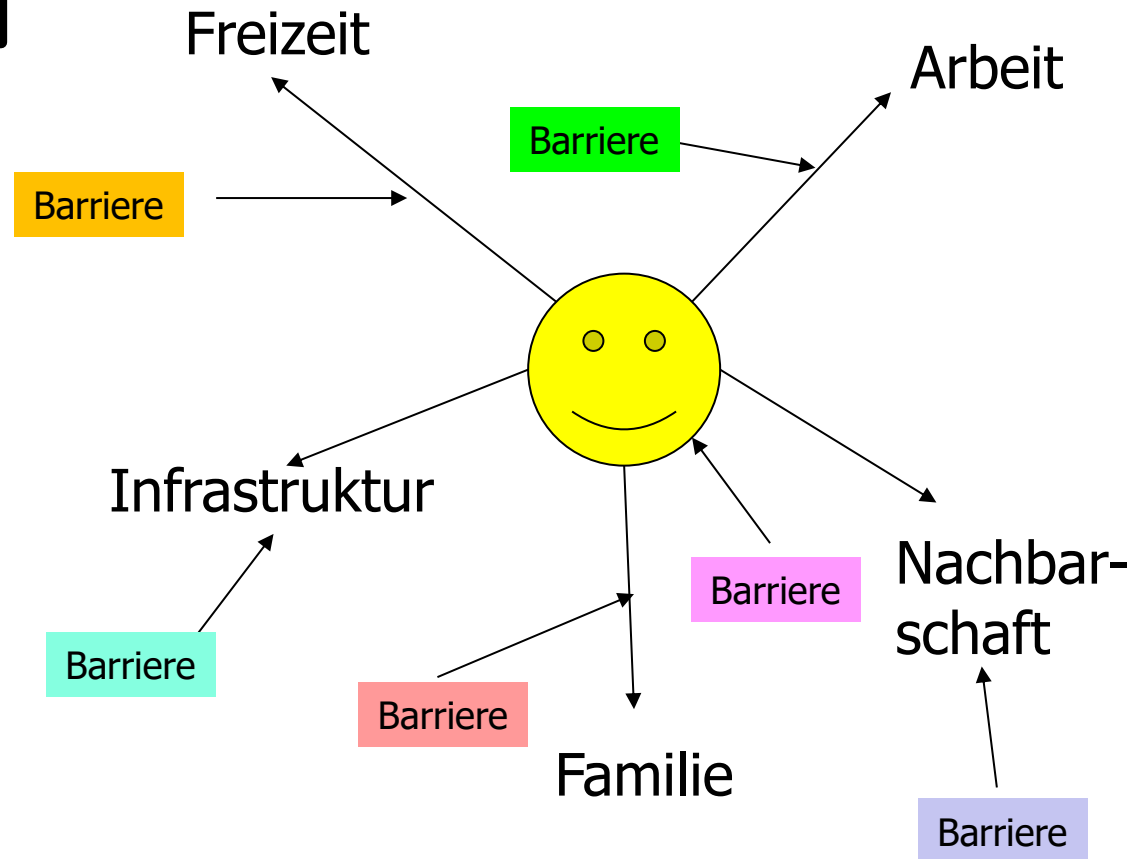


# Bundesteilhabegesetz

Aus institutioneller Sicht  
(Einrichtungen)

Fürsorgesystem für  
Menschen mit  
Behinderung

Aus personenzentrierter Sicht



- **Änderungen in den Heimen**
- **Notwendige Änderungen in den Wohn- und  
Betreuungsverträgen**
- **Notwendigen Anträge für MmB in  
besonderen (stationären) Einrichtungen**



## Auflösung der geltenden Strukturen

Heute

- Ambulant
- Teilstationär
- Stationär (Heim)

BTHG- SGB IX

- Nur Fachleistung

SGB XII

- Grundsicherung  
(Regelbedarf + Miete/Heizung)

**= keine Auflösung von „Heimen“**  
**= kein Zwangsauszug**



# Bundesteilhabegesetz

## Heime = besondere Wohnformen

In diesen Wohnformen leben üblicherweise Menschen mit Beeinträchtigung, die im Alltag eine umfassende Begleitung und Unterstützung in allen Belangen des Alltags (Kochen, Waschen, Reinigen, Assistenz in den persönlichen Dingen des Lebens usw.) benötigen.

**Diese Leistungen werden sie alle entsprechend ihrem Bedarf weiter erhalten!**



## Was ändert sich in den besonderen Wohnformen?

- Aus den heutigen Vergütungen der Heime werden für folgende Bereiche die Sachkosten und Materialaufwendungen **rausgerechnet:**



## Was ändert sich in den besonderen Wohnformen?

Heutige Vergütung wird aufgeteilt in

Leistungspauschale für die Fachleistung Eingliederungshilfe z.B. Soziale Teilhabe = SGB IX

Wohnraumkosten im Heim als Grundsicherungsleistung = SGB XII

Sachkostenbeitrag für Sachkosten die der Grundsicherung zugeordnet wurden = SGB XII



# Bundesteilhabegesetz

Des Weiteren werden die Flächen in den besonderen Wohnformen aufgeteilt **einerseits** in Flächen für

- Assistenz und Unterstützungsleistungen (Mitarbeiteräume, Therapieräume usw.) und
- Räume, die gemischt genutzt werden von Mitarbeitern und den Bewohnern (Flure, Treppenaufgänge usw.);

**andererseits** in Flächen die

- den MmB persönlich überlassen sind (Zimmer, Sanitär, Küche usw.)
- sowie Räume, die gemischt genutzt werden (s.o.).

**Die Aufwendungen für diese Räume werden den Leistungserbringern, aus ihrer Vergütung herausgerechnet.**





# Bundesteilhabegesetz

- Die **Leistungserbringer** müssen diese Aufwendungen nun dem MmB über den WBVG-Vertrag **direkt in Rechnung** stellen.

- Um die bei den Leistungserbringern aus der Vergütung herausgerechneten Aufwendungen bezahlen zu können, erhalten die MmB zukünftig auch in den besonderen Wohnformen Leistungen der **Grundsicherung** für
  - die Bezahlung der persönlichen Wohnflächen und für
  - die Sachaufwendungen einiger Betreuungsleistungen (Nahrung, Getränke, Putzmittel, Waschmittel usw.)

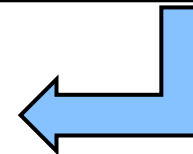


Grundsicherung:

Regelbedarf  
§ 28 SGB XII i.V.m  
Regelbedarfsermittlungsgesetz

Kosten der Unterkunft  
§ 42a SGB XII

Es wird nach der Wohnform unterscheiden:



Wohnung  
§ 42a Abs. 2 Nr. 1

Besondere Wohnform  
§ 42a Abs. 2 Nr. 2

Weder Nr. 1  
Noch Nr. 2

<b>Abteilung 1 und 2</b>	<b>Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren</b>	<b>137,66 €</b>
<b>Abteilung 3</b>	<b>Bekleidung und Schuhe</b>	<b>34,60 €</b>
<b>Abteilung 4</b>	<b>Wohnen, Energie und Wohninstandhaltung mit Sonderauswertung Strom</b>	<b>35,01 €</b>
<b>Abteilung 5</b>	<b>Innenausstattung, Haushaltsgeräte und-gegenstände, laufende Haushaltsführung</b>	<b>24,34 €</b>
<b>Abteilung 6</b>	<b>Gesundheitspflege</b>	<b>15,00 €</b>
<b>Abteilung 7</b>	<b>Verkehr</b>	<b>32,90 €</b>
<b>Abteilung 8</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>	<b>35,31 €</b>
<b>Abteilung 9</b>	<b>Freizeit, Kultur, Unterhaltung</b>	<b>37,88 €</b>
<b>Abteilung 10</b>	<b>Bildungswesen</b>	<b>1,01 €</b>
<b>Abteilung 11</b>	<b>Beherbungs- und Gaststättendienstleistungen</b>	<b>9,82 €</b>
<b>Abteilung 12</b>	<b><u>Andere Waren und Dienstleistungen</u></b>	<b><u>31,31 €</u></b>
<b>Werte 2013</b>	<b>Summe § 5 Abs. 2 RBEG</b>	<b>394,84 €</b>
	<b>§ 7 Abs. 3 RBEG</b>	<b>409,00 €</b>
	<b>Regelbedarfs-Fortschreibungsverordnung 2018 (RBSFV 2018)</b>	<b>416,00 €</b>
	<b>Regelbedarfs-Fortschreibungsverordnung 2019 (RBSFV 2019)</b>	<b>424,00 €</b>

# Bundesteilhabegesetz

## Vergleich der Leistungen

2019

Unterstützung  
und Begleitungs-  
leistungen  
in stationären  
Einrichtungen

=

2020

Unterstützung  
und Begleitungs-  
leistungen  
in besonderen  
Wohnformen

Änderung der Leistungserbringungsstruktur aufgrund

- Personenzentrierung und
- neuer Begriff der Behinderung



# Bundesteilhabegesetz

## Neue Finanzierungsstruktur

2019

2020

Alles  
Über die  
EGH aus  
einer  
Hand

Finanzierung  
der Unterstützung  
und Begleitungs-  
leistungen  
in stationären  
Einrichtungen



Finanzierung  
der Unterstützung  
und Begleitungs-  
leistungen  
in stationären  
Einrichtungen

Assistenz,  
Unterstützung  
= EGH

Teil Sachauf-  
wendungen und  
KdU  
= Grundsicherung

Veränderung in den Bezahlungswegen  
der Sachkosten und Kosten der Unterkunft!



## Notwendige Anträge für Leistungen ab 2020

1. Es ist ein Antrag auf **Leistungen der Eingliederungshilfe** beim Träger der Eingliederungshilfe zu stellen entsprechend dem Muster xy (mit LK abstimmen)
  - a) Wichtig ist dabei, dass der Unterstützungsbedarf ihres Betreuten umfangreich und detailliert geschildert wird! Die Fähigkeiten des Betreuten sollten realistisch und nicht übertrieben gut dargestellt werden.
  - b) Soweit ihr Betreuer Einkommen und Vermögen hat, muss dieses angegeben werden. Einkommen und Vermögen der Eltern spielt keine Rolle.



## Notwendige Anträge für Leistungen ab 2020

2. Es ist ein Antrag auf **Leistungen der Grundsicherung** beim Sozialamt für ihren Betreuten zu stellen gemäß Muster xy

- a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse nur des Betreuten angeben. Keine Angaben über Einkommen und Vermögen der Eltern. machen.
- b) Eine Kopie des Wohn- und Betreuungsvertrags der Einrichtung in der der Betreute wohnt beifügen.
- c) Evtl. zusätzliche Sonderbedarfe gemäß Muster xy beantragen
- d) Ggf. Zahlungsanweisungen an Sozialamt erteilen.

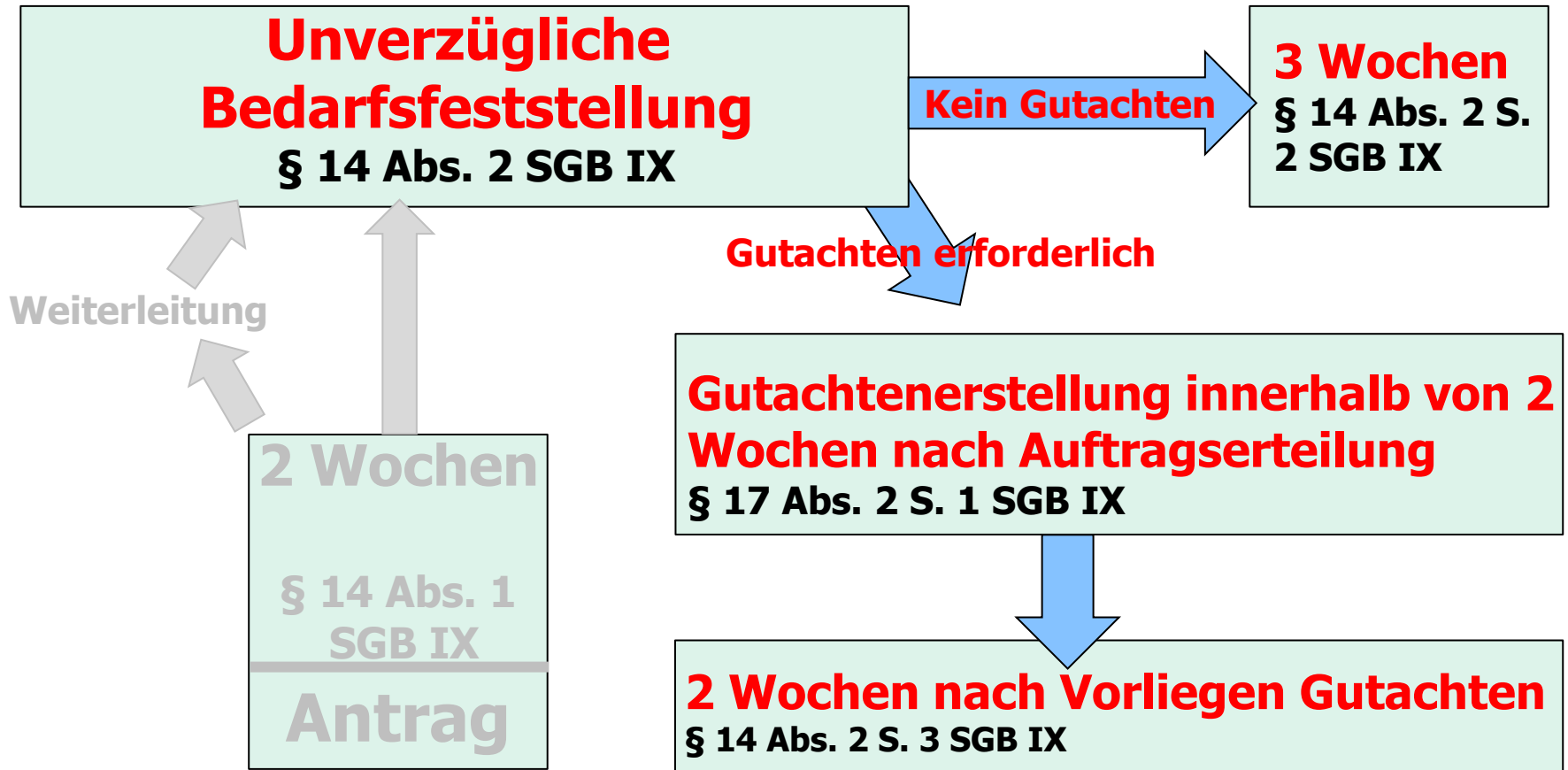


## **Antragsverfahren Fristen Zuständigkeitsklärung**





## § 14/ § 17 SGB IX Bearbeitungsfristen

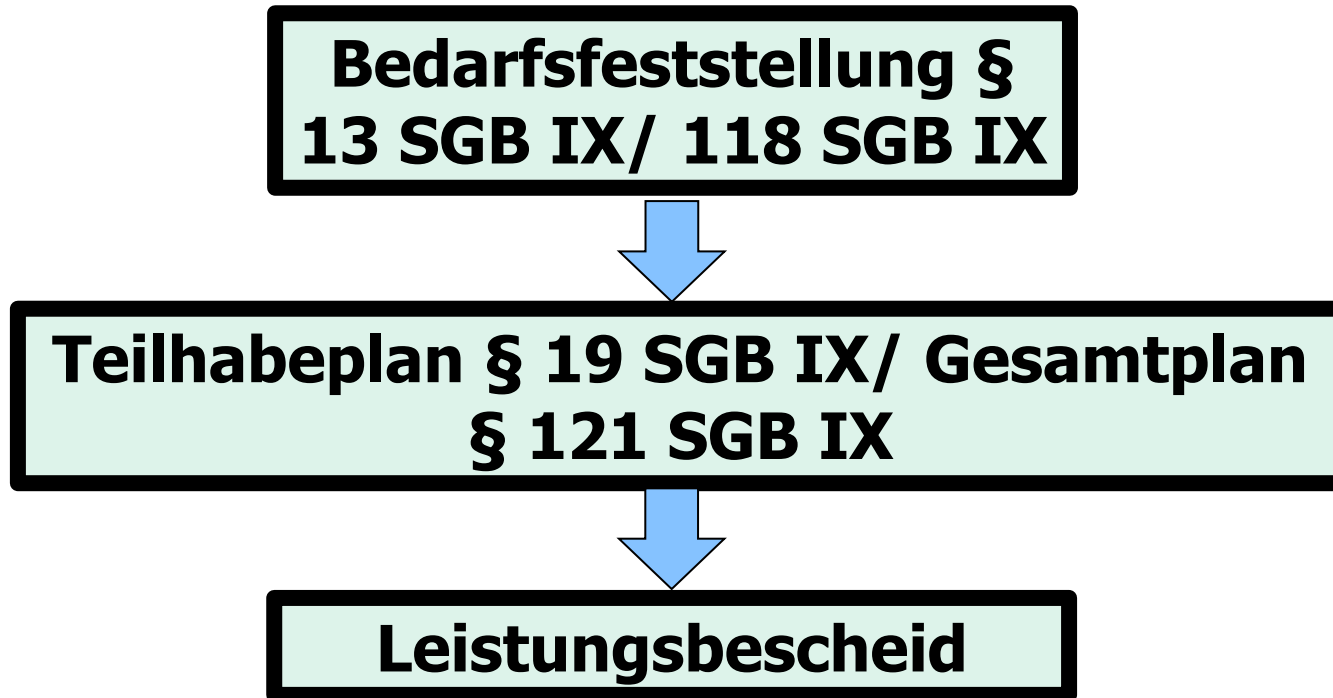


**„Herzstück des BTHG“**

**Bedarfsfeststellung**

**Teilhabeplanung / Gesamtplanung**





## **Beratung und Unterstützung der Leistungsberechtigten**



## § 32 SGB IX unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

- unabhängig von Leistungsträgern und –erbringern
- Niedrigschwelliges Angebot
- Im Vorfeld von Antrag auf konkrete Leistung möglich
- Betroffene beraten Betroffene – besondere Förderung  
→ „Peer Counselling“ -
- Zeitnah/ ortsnah = unabhängig von Teilhabeanspruch



## § 106 SGB IX Beratung und Unterstützung

2020

- Träger der EGH berät und unterstützt
- Hinweis auf unabhängige Teilhabeberatung
- Ggf. mit Vertrauensperson
- Beratung in wahrnehmbarer Form (d.h.: für d. MmB verständlich)
- **Beratung** umfasst insbesondere:
  - Persönliche Situation, Bedarf, Selbsthilferessourcen
  - Leistungen der EGH
  - Verwaltungsabläufe
  - Beratungsangebote im Sozialraum



## § 106 SGB IX Beratung und Unterstützung

- **Unterstützung** umfasst insbesondere:
  - Hilfe bei der Antragstellung
  - Vorbereitung von Kontakten & Begleitung zu Leistungsanbietern (z.B. HHO)
  - Hilfe bei Erfüllung von Mitwirkungspflichten
  - Hilfe bei der Inanspruchnahme der Leistungen
  - Hilfe bei Entscheidung Leistungserbringer & Aushandlung/ Abschluss Verträge



## **Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles – Wunsch & Wahlrecht**





Wer entscheidet über die Gestaltung der Leistungen?

„Die Leistungsberechtigten entscheiden über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich

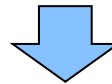
- Ablauf
- Ort
- Zeitpunkt der Inanspruchnahme.“ (§ 78 Abs. 2)

Grundlage bildet der Teilhabe- und Gesamtplan  
nach §§ 19, 121 SGB IX.



Zumutbarkeit § 104 Abs. 3 S. 2 SGB IX

*„Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.“*



Unzumutbarkeit

- Kein Poolen von „Wohn-Assistenzleistungen“
- Kein Kostenvergleich

**PROBLEM:**

Was kann der MmB alles an Teilhabeleistungen sich wünschen und verlangen? Gibt es eine Grenze?

## **NICHT EINSCHÜCHTERN LASSEN!**

- Untätigkeitsklage § 88 SGG
- Klage nach Ablauf der Fristen – Leistungs-/ Verpflichtungsklage!
- Einstweiliger Rechtsschutz, 86b SGG
- Ohne Rechtsanwalt mgl., Urkundsbeamte beim Sozialgericht hilft!
- Sammeln Sie dafür Belege, Erklärungen, Atteste
- Weder Widerspruch, noch Klage, noch Einstweiliger Rechtsschutz lösen Gerichtskosten aus & i.d.R. keine gegnerischen Anwaltskosten
- Achten Sie auf Fristen in den Bescheiden – sonst: § 44 SGB X



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

